

Was ändert sich für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen 2025?

Im Zuge des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) vom Juni 2023 wurden folgende wichtige gesetzlichen Regelungen unter Beachtung der ökonomischen Rahmenbedingungen sowie der finanziellen Lage der Pflegeversicherung beschlossen. Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen für das Jahr 2025.

Dynamisierung von Leistungsbeträge der Pflegeversicherung § 30 SGB XI

Zum **1. Januar 2025** steigen dann alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung – sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich – in Höhe von 4,5 Prozent an. Auch das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen steigen mit diesem Schritt nochmals um 4,5 Prozent an.

Zum **1. Januar 2028** ist eine weitere Erhöhung geplant, die sich am Anstieg der Kerninflationsrate in den drei vorausgehenden Kalenderjahren orientiert. Hierbei werden wiederum sämtliche Leistungsbeträge der Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung regelgebunden automatisch dynamisiert.

Pflegesachleistungen nach §36 SGB XI

	bisher	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1	0 €	0 €
Pflegegrad 2	761 €	796 €
Pflegegrad 3	1.432 €	1.497 €
Pflegegrad 4	1.778 €	1.859 €
Pflegegrad 5	2.200 €	2.299 €

Pflegegeld nach §37 SGB XI

	bisher	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1	0 €	0 €
Pflegegrad 2	332 €	347 €
Pflegegrad 3	573 €	599 €
Pflegegrad 4	765 €	800 €
Pflegegrad 5	947 €	990 €

Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI

	bisher	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1	0 €	0 €
Pflegegrad 2	689 €	721 €
Pflegegrad 3	1.298 €	1.357 €
Pflegegrad 4	1.612 €	1.685 €
Pflegegrad 5	1.995 €	2.085 €

Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI

	bisher	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1 – 5	125 €	131 €

Zusätzliche Leistungen in ambulant betreute Wohngruppen 2025 §§ 38a und 45e SGB XI

	bisher	ab 01.01.2025
Wohngruppenzuschlag	214 €	224 €
Anschubfinanzierung	2.500 €	2.613 €

Der Wohngruppenzuschlag und die Anschubfinanzierung sind Unterstützungsleistungen für ambulant betreute Wohngruppen. Der Zuschlag wird monatlich gewährt und ist dafür vorgesehen, langfristig eine organisatorische Präsenzkraft zu finanzieren, während die Anschubfinanzierung einmalig zur Anpassung des Wohnraums genutzt werden soll.

Verhinderungspflege § 39 SGB XI

Die Leistungen der Verhinderungspflege erhöhen sich ab 01. Januar 2025 auf **1.685 € pro Kalenderjahr**.

Kurzzeitpflege § 42 SGB XI

Die Leistungen der Kurzzeitpflege erhöhen sich ab 01. Januar 2025 auf **1.854 € pro Kalenderjahr**.

Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege § 42a SGB XI

Ab **01. Juli 2025** werden die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag für beide Leistungen gemäß des neuen **§ 42a SGB XI** zusammengefasst.

- Für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege steht ab 01.07.2025 ein gemeinsamer Gesamtleistungsbetrag pro Kalenderjahr zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten flexibel nach ihren Bedürfnissen für beide Leistungsarten nutzen können. **Gesamtbudget für 2025 von 3.539 €**
- Die maximale Dauer der Verhinderungspflege wird, analog zur Kurzzeitpflege, auf bis zu **acht Wochen** pro Kalenderjahr verlängert,
- auch die hälftige Fortzahlung eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes während der Verhinderungspflege erfolgt anstatt für bis zu sechs bereits **für bis zu acht Wochen** im Kalenderjahr,
- die **sechsmonatige Vorpflegezeit** vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege **entfällt**.

Hinweis:

Die bereits im Zeitraum vom **1. Januar 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025** in Anspruch genommenen Leistungsbeträge für Verhinderungspflege gemäß § 39 sowie für Kurzzeitpflege gemäß § 42 werden auf den gemeinsamen Jahresbetrag nach § 42a für das Kalenderjahr 2025 angerechnet.

Besonderheit für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zum Alter von 25 Jahren § 39 SGB XI Abs 4 und 5

Für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zum Alter von 25 Jahren gelten diese Regelungen schon seit **01.01.2024**.

Pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten werden typischerweise durch ihre Eltern gepflegt, die bei der Versorgung oft besonders belastet sind. Gerade die Leistungen der **Verhinderungspflege**, die bei einer Verhinderung der Pflegeperson auch eine häusliche Versorgung ermöglichen, sind für diese Pflegebedürftigen und ihre Pflegepersonen besonders wichtig. Daher wurden die wesentlichen Rechtswirkungen des Gemeinsamen Jahresbetrags für die **Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs** bereits vorgezogen.

Pflegehilfsmittel § 40 Abs. 2 SGB XI

Die Pauschale von derzeit 40 € monatlich erhöht sich ab 01. Januar 2025 auf **42 € monatlich**.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen § 40 Abs. 4 SGB XI

Dieser Zuschuss liegt aktuell bei 4.000 Euro pro Maßnahme und beträgt ab 01. Januar 2025 auf **4.180 Euro pro Maßnahme**.

Digitale Pflegeanwendungen § 40 b SGB XI

Die Höhe von derzeit maximal 50 € monatlich erhöht sich ab 01. Januar 2025 auf **53 € monatlich**.

Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson §42a SGB XI (ab 01.07.2025 § 42b SGB XI)

Versorgung Pflegebedürftige haben seit dem 1. Juli 2024 ein Anrecht auf die **Versorgung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, wenn dort gleichzeitig Leistungen für die Pflegeperson erbracht werden**. Der Anspruch auf diese Leistung besteht ab Pflegegrad 1 und kann nur dann geltend gemacht werden, wenn kein Anspruch auf Versorgung des Pflegebedürftigen gegen die Krankenkasse nach § 40 Abs. 3 a Satz 1 SGB V besteht. Leistungen der Kurzzeitpflege bleiben unberührt, auch bei einer vollstationären Unterbringung während des Aufenthalts der Pflegeperson

Zuschüsse zu den Pflegekosten im Heim

Leistungen der Pflegekasse für vollstationäre Pflege § 43 Abs. 2 SGB XI

	bisher	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1	125 €	131 €
Pflegegrad 2	770 €	805 €
Pflegegrad 3	1.262 €	1.319 €
Pflegegrad 4	1.775 €	1.855 €
Pflegegrad 5	2.005 €	2.096 €

Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen § 43c SGB XI

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten in der vollstationären Pflege seit dem 01.01.2024 einen Leistungszuschlag zu dem von ihnen zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen. **Der Zuschlag ist abhängig von der Verweildauer und wird 2025 nicht erhöht:**

Absenkung des pflegebedingten Eigenanteils	
die ersten 12 Monate	15%
ab 13. Monat bis 24. Monat	30%
ab 25. Monat bis 36. Monat	50%
ab dem 37. Monat	75%

Pflegeunterstützungsgeld § 44a Abs. 3 SGB XI

Seit **1. Januar 2024** kann das **Pflegeunterstützungsgeld** von Angehörigen künftig **pro Kalenderjahr** für bis zu zehn Arbeitstage **je pflegebedürftiger Person** in Anspruch genommen werden.